

Vollzug des Baugesetzbuches;

Erlaß einer Ortsabrundungssatzung in Haßlach

Aufgrund § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- GVBl. i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Pottenstein folgende

SATZUNG:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

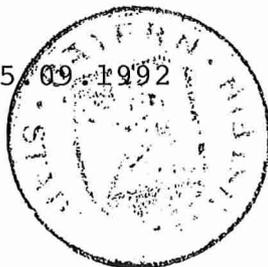
Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten der Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pottenstein den 15. 09. 1992


Bauernschmitt
1. Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Stadt Pottenstein Nr. 6/1992 vom 26. September 1992 auf Seite 1 veröffentlicht.

Pottenstein, den 28. September 1992

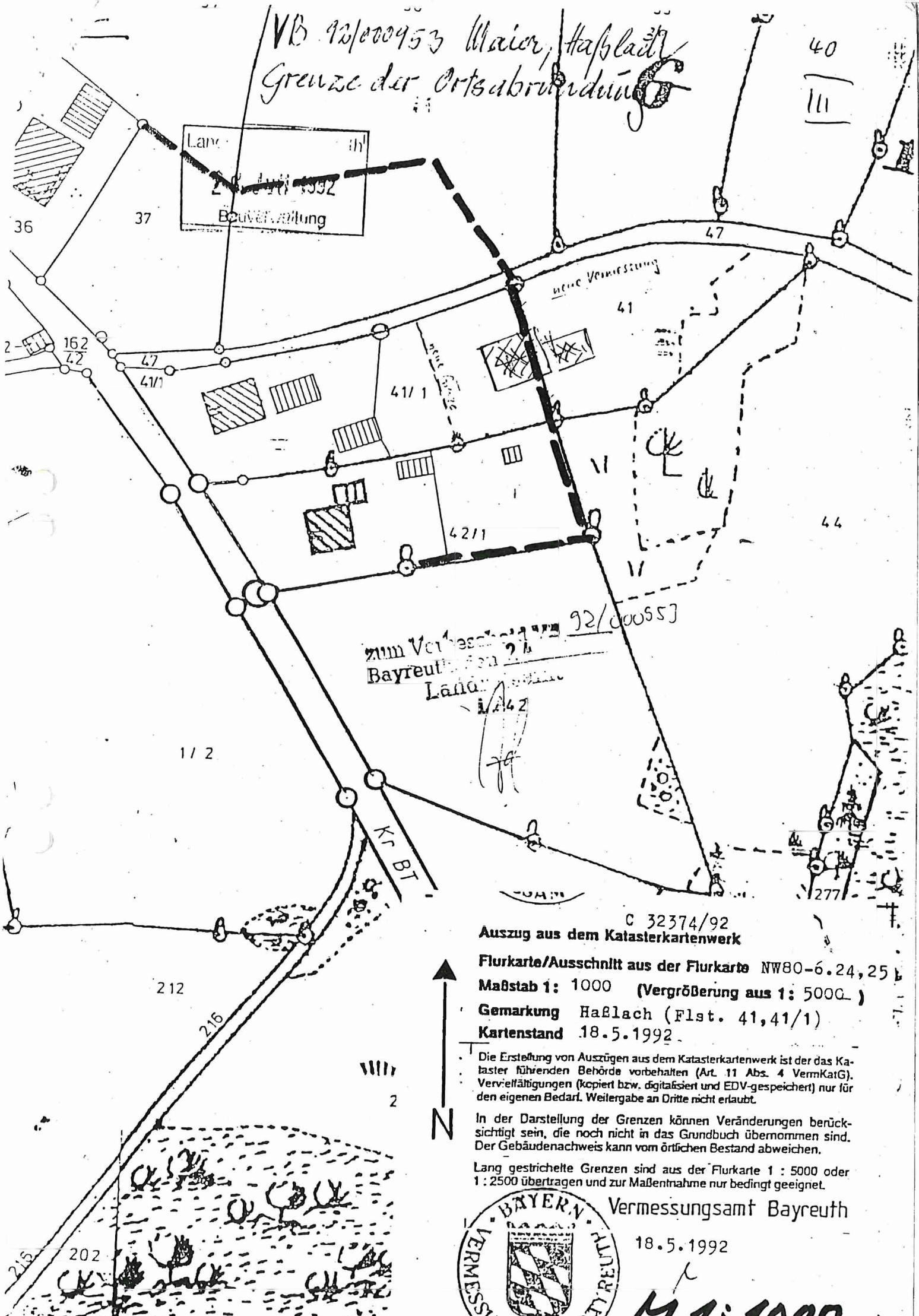
Stadt Pottenstein


Bauernschmitt
1. Bürgermeister





VB 92/000453 Maier, Haßlach
 Grenze der Ortsabgrenzung

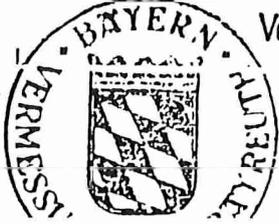


C 32374/92
 Auszug aus dem Katasterkartenwerk
 Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NW80-6.24,25
 Maßstab 1: 1000 (Vergrößerung aus 1: 5000)
 Gemarkung Haßlach (Flst. 41,41/1)
 Kartenstand 18.5.1992

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

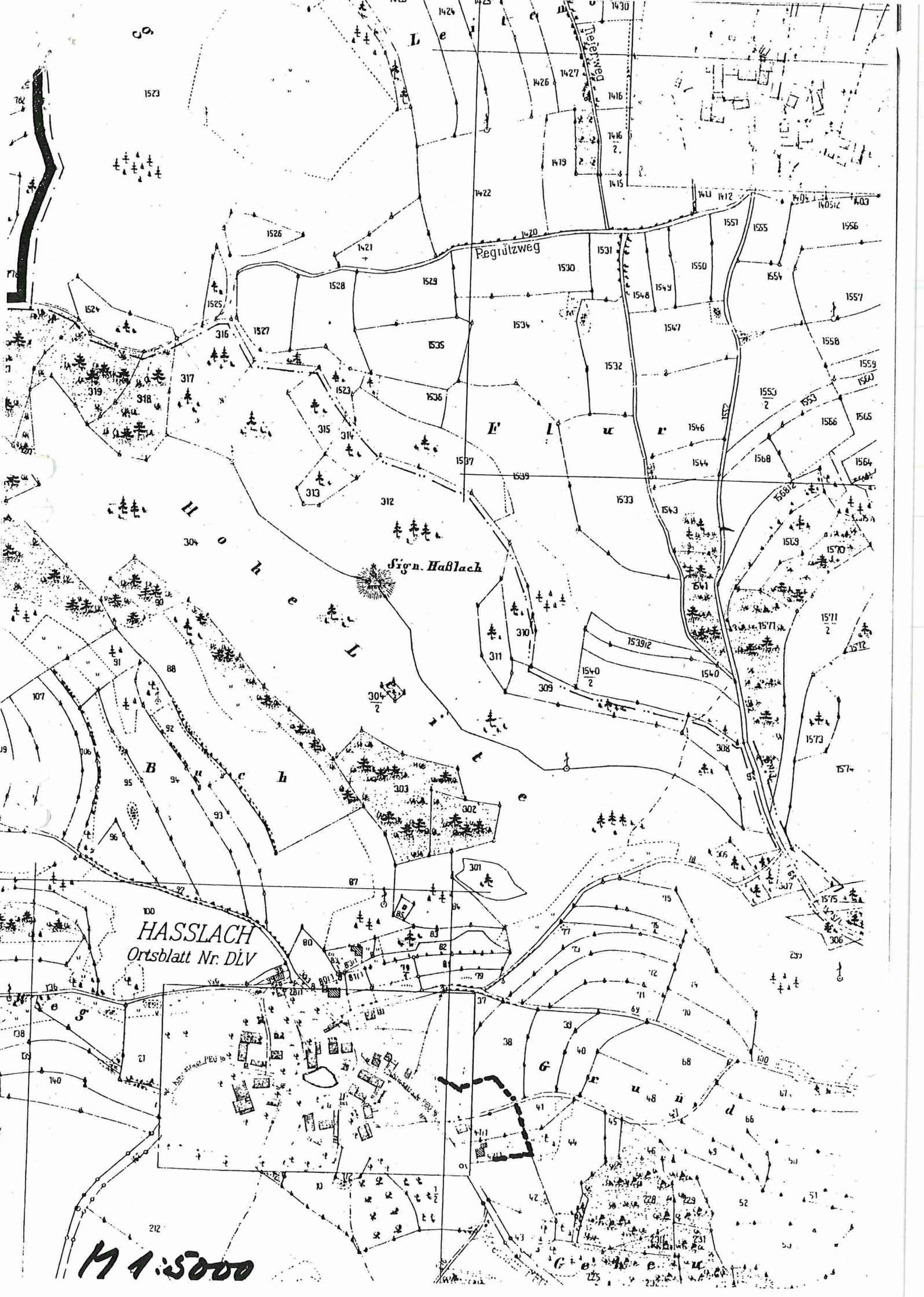
Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1: 5000 oder 1: 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



Vermessungsamt Bayreuth

18.5.1992

M 1: 1000



HASSLACH
Ortsblatt Nr. DLV

M 1:5000